

Gemeinde Sietow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 20-2020-025
Einreichendes Amt: Bauamt	Datum: 03.11.2020 Verfasser: Biege, Silvia
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sietow über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Wasserwanderratsplatz vom 09.12.2019	
Beratungsfolge:	
<i>Status</i>	<i>Datum</i>
Ö	26.11.2020
Gremium	
Gemeindevertretung Sietow	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Sietow beschließt, die als Anlage beigefügte
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sietow über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Wasserwanderrastplatz vom 09.12.2019.

Sachverhalt:

Die zum 01.01.2020 in Kraft getretene Satzung der Gemeinde Sietow über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Wasserwanderrastplatz vom 09.12.2019 ist in § 8 Abs. 1 und 2 nicht umsetzbar bzw. ist für die Berechnung der Benutzungsgebühren zu konkretisieren.

bisherige Formulierung

§ 8 Abs. 1 zweiter Anstrich

– jede Person ab 10 Jahre pro Tag 1,00 €

§ 8 Abs. 2

bis 8 m - 100€/m-zzgl.50€ Strom, zzgl.30€ Müll

bis 9 m - 95€/m-zzgl.60€ Strom, zzgl.40€ Müll

ab 10 m - 90€/m-zzgl.80€ Strom, zzgl.60€ Müll

neu

§ 8 Abs. 1 zweiter Anstrich

– Grundgebühr (incl. 1 Person)/Tag 1,00 €
für jede weitere Person ab 10 Jahre je 1,00 €

§ 8 Abs. 2

bis 8 m - 100€/m-zzgl.50€ Strom, zzgl.30€ Müll

über 8 m - 95€/m-zzgl.60€ Strom, zzgl.40€ Müll

ab 10 m - 90€/m-zzgl.80€ Strom, zzgl.60€ Müll

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☐ Ja
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☐ Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €	☐ Überplanmäßige Ausgabe	
Aufwand/Auszahlung in €	☐ Außerplanmäßige Ausgabe	

Anlage:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sietow über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Wasserwanderrastplatz vom 09.12.2019

Bearbeiter/in	Amtsleiter/in	Leiter/in Amt für Finanzen	Ltd. Verwaltungsbeamter/ Bürgermeister
Biege, Silvia	Tulke, Reiko		

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war(en) _____/kein Gremiumsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

Datum

Siegel

Unterschrift

1. Satzung zur Änderung **der Satzung der Gemeinde Sietow über die Erhebung von** **Benutzungs-gebühren für den Wasserwanderrastplatz Sietow**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 07.2011 (GVOBl. M-V 777), und der §§ 1 , 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), neu gefasst durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sietow vom folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Sietow über die Erhebung von Benutzungs-gebühren für den Wasserwanderrastplatz Sietow

Die Satzung wird in § 8 Abs. 1 und 2 wie folgt geändert:

§ 8

Höhe der Abgabe

(1) Die Liegeplatzgebühr für Sportboote beträgt für die Benutzung einer Liegebox

- je angefangenen Bootslängenmeter pro Tag	1,30 €
- Grundgebühr (incl. 1 Person)/pro Tag	1,00 €
- für jede weitere Person ab 10 Jahre/pro Tag	1,00 €

(2) Die Gemeinde Sietow oder der von ihr beauftragte Verwalter kann für Sportboote vom 1. April bis 31. Oktober nach Maßgabe freier Liegekapazitäten Saisonliegeplätze vergeben. Die Liegeplatzgebühr und Nebenkosten für Saisonliegeplätze für den Zeitraum 01.04. – 31.10. betragen je Bootslängenmeter:

- bis 8 m	100,00 €/m - zzgl. 50,00 € Strom, zzgl. 30,00 € Müllentsorgung
- über 8 m	95,00 €/m - zzgl. 60,00 € Strom, zzgl. 40,00 € Müllentsorgung
- ab 10 m	90,00 €/m - zzgl. 80,00 € Strom, zzgl. 60,00 € Müllentsorgung

Eine Rückzahlung wegen vorzeitiger Aufgabe des Liegeplatzes ist ausgeschlossen. Die Anträge auf Saisonliegeplätze sind bei der Gemeinde Sietow oder bei dem beauftragten Verwalter für die jeweilige Saison bis zum 15. März zu stellen. Auf die Vergabe eines Saisonliegeplatzes besteht kein Anspruch und liegt im Ermessen der Gemeinde Sietow.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sietow,

.....
Frank Etzold
Bürgermeister

Siegel